

Freundeskreis Kultur in der Stadtkirche Darmstadt e.V.

Satzung

04.10.2022

§ 1

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Kultur in der Stadtkirche Darmstadt e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen unter Nummer ...VR 84658....., am .08.12.2022..... .

Der Sitz des Vereins ist Darmstadt.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in der Stadtkirche.

Der Satzungszweck wird durch die Weitergabe von Mitteln für andere als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung derer gemeinnütziger Zwecke, hier der Förderung von Kunst und Kultur, verwirklicht. Er nimmt keinen inhaltlichen Einfluss auf die kulturelle Arbeit in der Stadtkirche.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung im Bereich der Kulturarbeit. Er verwendet sein gesamtes Vermögen und seine Einkünfte ausschließlich für diese Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen werden.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 4

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Förderung des Vereinszweckes und zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

Über eine Beitragsordnung, einen Mitgliedsbeitrag sowie dessen Höhe wird in der Mitgliederversammlung entschieden. Ein Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt zu entrichten, danach im ersten Quartal der Folgejahre.

Der Verein kann auch Spenden von Nichtmitgliedern entgegennehmen.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.

Der Austritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres ist bis spätestens 30. September desselben dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand besteht aus:

1. dem / der Vorsitzenden,
2. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem / der Schriftführer/in,
4. dem / der Schatzmeister/in,
5. dem / der für die Kulturarbeit zuständigen Pfarrperson der Stadtkirche,
6. dem / der Kantor/in der Stadtkirchengemeinde,
7. bis zu drei gewählten Beisitzern/innen.

Außer der Pfarrperson sollte mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied dem Kirchenvorstand der Stadtkirchengemeinde angehören.

Der Vorstand wird mit Ausnahme der unter 5. und 6. Genannten von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind die Einzelpersonen unter den Vereinsmitgliedern.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl in den Vorstand ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, entscheidet über die Verwendung der aufgebrachten Mittel und verwaltet das Vermögen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird vertreten durch den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 40% der Mitglieder einen dahin gehenden Antrag schriftlich unter Angabe von Gründen stellen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfalle durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n nicht weniger als vierzehn (14) Tage vor jeder Mitgliederversammlung durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail). Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Eine Teilnahme ist auch mittels elektronischer Kommunikation zulässig. Die Details zu Präsenz, virtueller Durchführung oder einer Mischform werden jeweils vom Vorstand festgelegt und mit der Einladung bekanntgegeben.

Die Leitung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfalle durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstandes,
- Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl eines/r Kassenprüfers/in,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- Festsetzung der Beitragsordnung, der Mitgliederbeiträge und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussgrund des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

§ 9

Verhandlungsergebnisse der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind durch Protokoll festzuhalten, das von dem/der amtierenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 10

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 11

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 13

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Leistungen aus Vereinsmitteln begünstigt werden.

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt etwa vorhandenes Vermögen an die Evangelische Stadtkirchengemeinde Darmstadt zur Förderung von Kunst und Kultur. Es muss ausschließlich und unmittelbar für diesen Zweck verwendet werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins sowie des Ausscheidens von Mitgliedern dürfen diesen Leistungen, die sie dem Verein gegenüber erbracht haben, nicht zurückerstattet oder ersetzt werden.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in Kraft.